

WEISUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM ERNEUERTEN ORDO DER HEILIGEN WOCHES*)

Die liturgische Erneuerung der Heiligen Woche, die von der Heiligen Ritenkongregation durch das Generaldekret „MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria“ vom 16. November 1955 promulgiert worden war, wurde von allen mit Freuden aufgenommen und überall mit bestem pastoralen Erfolg durchgeführt.

Dennoch haben eine beträchtliche (nonnulli) Anzahl von Bischöfen in ihren Berichten an diese Heilige Kongregation auf einige praktische Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus den verschiedenartigen Verhältnissen, welche in einzelnen Gegenden und bei einzelnen Völkern obwalten, ergeben hatten. Um diese Schwierigkeiten zu lösen, verfaßte jene päpstliche Kommission von Fachleuten, die den erneuerten Ordo erstellt hatte, nach reiflicher Überlegung des Tatbestandes diese Weisungen und Erläuterungen, in welche die frühere Declaratio über die Feier der erneuerten Riten vom 15. März 1956 mitaufgenommen wurde. Das Generaldekret „MAXIMA REDEMPTIONIS nostrae mysteria“ und die beigegefügte Instructio vom 16. November 1955 behalten weiterhin ihre verpflichtende Geltung mit Ausnahme dessen, was hier neu festgelegt wird.

Dies alles wurde dem Heiligen Vater Papst Pius XII. vom unterzeichneten Kardinal-Präfekten im einzelnen unterbreitet und von Seiner Heiligkeit approbiert.

Deshalb setzt über besonderen Auftrag des Heiligen Vaters Papst Pius XII. die Heilige Ritenkongregation folgendes fest:

I. Über den feierlichen und einfachen Ritus in der Liturgie der Heiligen Woche

1. In allen Kirchen und öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien, wo Leviten zur Verfügung stehen, können die heiligen Riten des II. Passions- oder Palmsonntags, ferner die des Gründonnerstags und Karfreitags sowie die Ostervigil in feierlicher Form begangen werden (Declaratio, 15. März 1956, 1, und Instructio, 16. November 1955, 4).

2. In Kirchen aber und in öffentlichen sowie halböffentlichen Oratorien, wo keine Leviten zur Verfügung sind, kann der einfache Ritus verwendet werden. Zu dem genannten einfachen Ritus ist eine genügend große Anzahl von Ministranten erforderlich, seien diese nun Kleriker oder wenigstens Knaben, und zwar für den II. Passions- oder Palmsonntag und für die Meßfeier am Gründonnerstag wenigstens deren drei. Mindestens vier müssen sein bei der Feier der liturgischen Handlung am Karfreitag und in der Ostervigil. Diese Ministranten müssen eingehend über ihren Dienst unterrichtet sein (Instructio, 16. November 1955, 3). Diese zweifache Bedingung, nämlich von der genügend großen Anzahl der Ministranten und von deren entsprechenden Unterweisung, ist für die Feier

*) Osservatore Romano, 15. Februar 1957, Nr. 39.

des einfachen Ritus schlechthin notwendig. Die Ordinarii loci sollen darüber wachen, daß diese doppelte Bedingung, die für den einfachen Ritus festgelegt wurde, genauestens eingehalten wird (Declaratio, 15. März 1956, 2).

3. Wo die liturgischen Handlungen der Heiligen Woche nach dem einfachen Ritus gehalten werden und wo ein zweiter Priester oder wenigstens ein Diakon zur Verfügung ist, besteht dort kein Hindernis, daß dieser in der Kleidung des Diakons das Evangelium — wo es trifft — singt, oder die Leidensgeschichte (die Christus-Partien bleiben dem Celebrans reserviert) oder das Praeconium paschale, die Lektionen sowie auch die Aufforderungen, als da sind: *Flectamus genua*, *Levate*, oder das *Benedicamus Domino* oder *Ite, missa est*; mit einem Wort, daß er die Teile des Diakons entsprechend übernimmt.

II. Über den II. Passions- oder Palmsonntag

4. Die feierliche Weihe der Zweige und die Prozession mit der darauffolgenden Meßfeier soll am Morgen stattfinden, zur gewöhnlichen Stunde der Hauptmesse; im Chor nach der Terz (vgl. *Decretum generale*, 16. November 1955, 6).

In Kirchen aber, in denen die Abendmessen unter großer Beteiligung des Volkes gefeiert zu werden pflegen, kann der Ordinarius loci, falls ein echter pastoraler Grund hiefür vorliegt, die Weihe der Zweige und die Prozession mit der darauffolgenden Meßfeier in den Abendstunden gestatten. Doch bleibt hiebei die Vorschrift bestehen, daß die Weihe und die Prozession dann in eben diesen Kirchen nicht in den Morgenstunden stattfinden darf.

5. Es ist nicht gestattet, die Weihe der Zweige allein, ohne darauffolgende Prozession und Messe, zu halten.

6. Die Weihe der Zweige kann in einer anderen Kirche vorgenommen werden, von der aus man in Prozession zur Hauptkirche zieht, um dort die Messe zu feiern (*Ordo*, 17). Wo es aber keine solche zweite Kirche gibt, kann die Weihe der Zweige an irgendeinem hiezu geeigneten Ort stattfinden, sogar unter freiem Himmel, vor einer kleinen heiligen Kapelle oder vor dem Prozessionskreuz selber; nur muß dann von dort her die Prozession zur Kirche für die darauffolgende Messe folgen.

7. Da kaum alle Gläubigen an der Weihe der Zweige teilnehmen können, sollen die Kirchenrektoren dafür sorgen, daß die geweihten Zweige in der Sakristei oder an einem anderen passenden Ort zur Hand seien, damit sie an jene Gläubigen, die an der Prozession nicht teilgenommen haben, verteilt werden.

III. Über den Gründonnerstag

8. Die *Missa chrismatis* ist am Morgen nach der Terz zu feiern, doch die *Missa in Cena Domini* ist am Abend zu halten, zu der meistgünstigen Stunde, nicht aber vor 4 Uhr nachmittag und auch nicht nach 9 Uhr.

9. Wo ein pastoraler Grund dies verlangt, kann der Ordinarius loci außer dem Hauptgottesdienst in *Cena Domini* eine oder auch eine zweite stille Messe in einzelnen Kirchen oder öffentlichen Oratorien gestatten; in halböffentlichen Oratorien jedoch nur eine weitere Stillmesse (vgl. *Instructio*, 16. November 1955, 17).

Wenn aber, aus welchem Grunde immer, der Hauptgottesdienst in Cena Domini nicht einmal nach dem einfachen Ritus gefeiert werden kann, kann der Ordinarius loci aus einem pastoralen Grund in Kirchen oder öffentlichen Oratorien zwei stille heilige Messen gestatten; in halböffentlichen Oratorien aber nur eine (Declaratio, 15. März 1956, 4).

Diese stillen Messen müssen innerhalb desselben Zeitraumes gefeiert werden, wie es oben Nr. 8 für die Missa in Cena Domini angegeben ist.

10. Es ist sehr entsprechend, daß auch in den oben (Nr. 9) erwähnten Stillmessen der Celebrans nach dem Evangelium den Gläubigen eine kurze Ansprache über die wichtigsten Heilsmysterien dieses Tages hält.

11. Am Gründonnerstag ist es nur beim Hauptgottesdienst in Cena Domini und in allen anderen vom Ordinarius loci erlaubten Stillmessen gestattet, den Gläubigen die heilige Kommunion auszuteilen, oder im Anschluß daran und unmittelbar nach deren Beendigung.

12. Den Kranken kann an diesem Tag die heilige Kommunion vor- und nachmittag gebracht werden.

13. Der Ordinarius loci kann jenen Priestern, die zwei oder mehrere Pfarreien zu versorgen haben, die Bination der Missa in Cena Domini gestatten (Declaratio, 15. März 1956, 6).

14. Dort, wo am Gründonnerstag nach der Missa in Cena Domini, auch wenn diese in der einfachen Form gefeiert wurde, die Übertragung und Aufbewahrung des Allerheiligsten stattfindet, ist es strikte erforderlich, daß in eben dieser Kirche oder in demselben Oratorium auch die nachmittägliche liturgische Handlung des Karfreitags begangen wird (Declaratio 15. März 1956, 3).

IV. Über den Karfreitag

15. Am Karfreitag wird die feierliche liturgische Handlung in den Nachmittagsstunden gefeiert, und zwar ungefähr um die dritte Stunde. Wo es aber ein pastoreller Grund nahelegt, kann von Mittag oder einer späteren Stunde an begonnen werden, nicht aber zu einem Zeitpunkt, der über die neunte Abendstunde hinausgeht.

16. Jenen Priestern, die zwei oder mehrere Pfarreien zu versorgen haben, kann der Ordinarius loci die Wiederholung der liturgischen Feier des Karfreitags, nicht aber in ein und derselben Pfarre, gestatten, und zwar innerhalb desselben Zeitraumes, der oben Nr. 15 für die Abhaltung eben dieser liturgischen Handlung festgelegt wurde (vgl. Declaratio, 15. März 1956, 6).

17. Wenn ein Pfarrer oder ein Kirchenrektor voraussieht, daß die Verehrung des heiligen Kreuzes, wie diese im Ordo der Heiligen Woche vorgeschrieben ist, wegen des übergroßen Zustromes des Volkes kaum oder nicht ohne Schaden für die gute Ordnung oder die Andacht durchgeführt werden kann, dann soll die Zeremonie folgendermaßen gehalten werden: Nachdem der Klerus, falls ein solcher zugegen ist, und die Ministranten die Kreuzverehrung beendet haben, soll der Celebrans das heilige Kreuz aus den Händen der Ministranten entgegennehmen, sich auf die oberste Altarstufe stellen und mit einigen wenigen Worten das Volk zur Verehrung des Kreuzes aufrufen, dieses (dann) höher emporhalten, damit es das Volk eine kurze Weile lang schweigend verehere.

18. Am Karfreitag kann die heilige Kommunion nur während der feierlichen nachmittäglichen liturgischen Handlung ausgeteilt werden;

ausgenommen jenen, die sich in Todesgefahr befinden (vgl. Instructio, 16. November 1955, 19).

V. Über den Karsamstag und die Ostervigil

19. Bezüglich der Stunde der Ostervigil gilt folgendes:

a) Die zutreffende Stunde ist jene, die den Beginn der Messe dieser Ostervigil um Mitternacht (circa mediam noctem) zwischen dem Karsamstag und dem Ostersonntag ermöglicht (Decretum generale, 15. November 1955, 9).

b) Wo es aber in Erwägung der besonderen Verhältnisse, die bei den Gläubigen und in einzelnen Gegenden obwalten, wegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen und pastorellen Ordnung nach dem Urteil des Ordinarius loci rätlich erscheint, die Stunde der Ostervigilfeier vorzuverlegen, darf diese nicht vor der Dämmerung und schon gar nicht vor Sonnenuntergang begonnen werden (vgl. Decretum generale, 15. November 1955, 9).

c) Die Erlaubnis, die Stunde der Ostervigil vorzuverlegen, kann vom Ordinarius loci nicht unterschiedslos (indistincte) oder ganz allgemein für die ganze Diözese oder die ganze Gegend erteilt werden, sondern nur für jene Kirchen oder Orte, wo eine wirkliche Notwendigkeit drängt. Es ist überdies wünschenswert, daß die zutreffende Stunde wenigstens in der Kathedrale selbst und in allen anderen Kirchen, vor allem in jenen der Ordensleute, eingehalten wird, wo dies nicht ohne schwere Nachteile möglich ist.

20. Die Ostervigil kann auch in jenen Kirchen oder Oratorien gehalten werden, wo die Funktionen des Gründonnerstags und Karfreitags nicht stattgefunden haben, oder sie kann auch ausgelassen werden in jenen Kirchen und Oratorien, wo die besagten Funktionen begangen wurden (Declaratio, 15. März 1956, 5).

21. Jenen Priestern, die zwei oder mehreren Pfarreien zu versorgen haben, kann der Ordinarius loci die Bination der Ostervigilmesse erlauben, nicht aber in derselben Pfarre (Declaratio, 15. März 1956, 6).

22. Da die Ostervigil wieder auf ihre ursprüngliche nächtliche Zeit verlegt wurde, ist die Erteilung der Tonsur oder der niederen bzw. höheren Weihen innerhalb dieser Meßfeier nicht wünschenswert.

Irgendwie Gegenteiliges hat keinerlei Rechtskraft.

1. Februar 1957.

C. Card. Cicognani
S.R.C. Praefectus

L. † S.

† A. Carinci, Archiep., Seleuc.,
S.R.C. a secretis